

## ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/BAM 4163/4G für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter Aktenzeichen 9.1/65553

- Rechtsgrundlagen
- 1.1 § 3 (1) der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See GGVSee) vom 24. Juli 1991 (BGBl. I, S. 1714).
- 1.2 Anhang A.5 der Anlage A, Randnummer 3550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße GGVS), zuletzt geändert durch die 4. Straßen-Gefahrgutänderungsverordnung vom 13. April 1993 (BGBl. I, S. 448).
- 1.3 Anhang V der Anlage, Randnummer 1550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn GGVE), zuletzt geändert durch die 4. Eisenbahn-Gefahrgutänderungsverordnung vom 05. Mai 1993 (BGBl. I, S. 678).
- 2. Antragsteller
  Hubert von Carnap
  GmbH & Co.
  Werk Windeck
  Preschlin-Allee 30-32

51570 Windeck-Mauel

3. Hersteller der Verpackung
Hubert von Carnap
GmbH & Co.
Werk Windeck
Preschlin-Allee 30-32

51570 Windeck-Mauel

- 4. <u>Beschreibung der Bauart</u> Kiste aus Vollpappe
- \*) Zuständige Behörde der Bundesrepublik Deutschland für die Zulassung von Gefahrgutverpackungen gem. den Zuständigkeitsregelungen der Gefahrgutverordnungen für den Straßen-, Schienen-, See- und Luftverkehr sowie gem. Abschnitt 22 der allgemeinen Einleitung zum IMDG-Code

- 4.1 Hersteller-Typenbezeichnung Aufrichteschachtel ASSCO 0304
- 4.2 Grundmaße 569 mm x 359 mm (LxB)
- 4.3 Höhe 170 mm
- 4.4 Fassungsraum/Fassungsvermögen 31 Liter
- 4.5 Höchstzulässige Bruttomasse 28 kg
- 4.6 Werkstoff der Verpackung Starkpappe, 2-seitig Kraftpapier kaschiert
- 4.7 Werkstoff der Verschlüsse Umreifungsband: Amag Strap 5,5 mm, schwarz Polystrap 5550 Herstellerverschluß: geklebt
- 4.8 Zeichnungen des Antragstellers Aufrichteschachtel: Anlage Nr. 1 zum Prüfbericht Nr. 03/92
- 5. Anforderungen an die Bauart
  Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 03/92 vom 16.11.1992 der Hubert von Carnap GmbH & Co, Preschlin-Allee 30-32, 5227 Windeck-Mauel einer Bauartprüfung nach dem "Anhang I, IMDG-Code deutsch" (Bundesanzeiger Nr. 98a vom 01. Juni 1991) unterzogen worden sind.
- 6. Zulassung
  Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.
- 7. Fertigung von Verpackungen
  Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten,
  daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für
  die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.
- 8. Kennzeichnung
  Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten
  Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu
  kennzeichnen:
  - u n 4G/Y28/S/........../D/BAM 4163 - HvC (Herstellungsdatum gem. Nr. 6.2(e), Anhang I, IMDG-Code deutsch)

9. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen

- 9.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVSee/GGVS/GGVE solche Verpackungen zulässig sind.
- 9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen II und III verwendet werden.
- 9.3 Die Verpackungen dürfen nur für gefährliche Güter verwendet werden, wenn nachweisbar die Verträglichkeit mit den Werkstoffen der Verpackung einschließlich ihrer Verschlüsse gewährleistet ist.
- 9.4 -
- 9.5 Folgende Grenzdaten für den Inhalt bzw. die Verpackung dürfen nicht überschritten werden:
  Bruttomasse: 28 kg,
  Schüttdichte: 600g/l.

Die physikalischen Eigenschaften der Füllgüter müssen den Eigenschaften der im Prüfbericht gemäß Nr. 5 genannten Prüffüllgüter (Schüttwinkel - 36°) entsprechen.

- 9.6 -
- 9.7 -
- 9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)", Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562 durchgeführt werden.
- 10. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.
- 11. Sonstiges
- 11.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR), Eisenbahnverkehr (RID)
  und Seeverkehr (IMDG-Code) sowie den in den Empfehlungen
  der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen
  für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

- 11.2 Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Diese Zulassung wird mit Bezug auf die schriftliche Weisung im Schreiben des Bundesministers für Verkehr - Az. A13/26.00.70-25/205 BAM 92 - vom 13.10.1992 vorläufig unbefristet ausgestellt.
- 11.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.
- 11.4 Dieser Zulassungsschein wird zu gegebener Zeit im "Amtsund Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

1000 Berlin 45, den 27.10.1993

Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

Fachgruppe 9.1 Betriebs- und Unfallsicherheit von Gefahrgutverpackungen

Im Auftrag

Dr. P. Blümel Oberregierungsrat

Laboratorium 9.12 Verpackungen

Im Auftrag

Ing. Daniela Prauß